

BGer 5A_334/2024 vom 3. Juni 2024

Bundesgericht, 2024-06-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_334_2024

FR: TF 5A_334/2024 du 3 juin 2024

IT: TF 5A_334/2024 del 3 giugno 2024

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4). Zu beachten ist ferner, dass das Obergericht auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist und Anfechtungsgegenstand deshalb grundsätzlich nur die Frage bilden kann, ob es zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Darauf haben sich die erwähnten Ausführungen zu beziehen.

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt (BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3).

E. 2

Die Beschwerde scheitert bereits am fehlenden Rechtsbegehren. Sie enthält aber auch keine sachbezogene Begründung im erwähnten Sinn. Die weitschweifigen Ausführungen des Beschwerdeführers gehen grösstenteils nicht nur am möglichen Anfechtungsgegenstand, sondern überhaupt an der Sache vorbei, indem sie sich auf die in einem früheren Entscheid erfolgte Abweisung der Gesuches um unentgeltliche Rechtspflege und dort vorab auf die kantonalen Sachverhaltsfeststellungen beziehen (er habe keinen Zugang zu schweizerischen Banken bzw. zum Säule 3a-Vorsorgevermögen bei der Postfinance; er werde wegen seiner Herkunft aufgrund der staatlichen Verweigerung des Zugangs zu Finanzdienstleistungen diskriminiert und in seinen Grundrechten verletzt; die gerichtliche Zuständigkeit müsste am Sitz der Postfinance in Bern oder am Bankenplatz Zürich und nicht im Kanton Aargau bestehen; er fühle sich ausser Stande, das Verfahren selbst zu führen, und es würden elementarste Verfahrensgarantien wie Art. 6 EMRK und Art. 29 BV verletzt, indem ihm keine Rechtsvertretung bestellt werde). Höchstens die Behauptung des Beschwerdeführers, er wolle das Verfahren überhaupt nicht verzögern oder trölerisch handeln, betrifft den Anfechtungsgegenstand; damit ist aber nicht darlegt, inwiefern das Obergericht mit seinen Nichteintretenserwägungen gegen Recht verstossen haben soll.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.